OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-605310/4/KH**

Datum: **Linz, 8. September 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B.C., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. Dezember 2021, GZ: BHKI/921090023992/21, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. Dezember 2021, GZ: BHKI/921090023992/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über B.C. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) [Straferkenntnis]. Das Straferkenntnis wurde vom Bf am 15. Dezember 2021 persönlich übernommen. Auf der Übernahmebestätigung findet sich der Vermerk „zugestellt Übernahmeverhältnis: Empfänger Persönlich bekannt" sowie die eigenhändige Unterschrift des Bf mit Vor- und Nachnamen [Behördenakt - RSb-Schein].

2. In seiner am 19. Juni 2022 per E-Mail erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er das Straferkenntnis vom 13. Dezember 2021 am 30. Mai 2022 im Hausbrieffach in einem aufgerissenen Kuvert vorgefunden habe. Es sei auch nicht als RSb, sondern in einem weißen Kuvert zugestellt worden. Darüber hinaus beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses [Beschwerde].

3. Auf den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 19. Juli 2022 übermittelten Verspätungsvorhalt (LVwG-605310/2) antwortete der Bf, dass er nie ein Schreiben an der Abgabestelle persönlich übernommen habe, da er tagsüber unterwegs sei. Bei dem Briefumschlag handle es sich um kein RSb-Schreiben, die seien blau mit Fenster. Es sei auch sehr eigenartig, dass seine Unterschrift auf der Übernahmebestätigung aufscheine. Weiters stelle er einen Antrag auf Wiedereinsetzung. Der Stellungnahme liegt ein Lichtbild bei, auf welchem das Straferkenntnis sowie ein geöffnetes Fensterkuvert, auf dem das oberöstereichische Landeswappen zu sehen sind [ON 2, 3].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde. Der Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

2. Es ist davon auszugehen, dass das vom Bf angefochtene Straferkenntnis ihm am 15. Dezember 2021 persönlich zugestellt wurde, was auch auf dem im

Behördenakt einliegenden RSb-Schein entsprechend vermerkt ist. Die Sendung wurde am 15. Dezember 2022 persönlich vom Bf übernommen, wobei dessen eigenhändige Unterschrift auf der Übernahmebestätigung angebracht war.

Einem RSb-Schein bzw. einer Übernahmebestätigung, welche im Rahmen einer derartigen Zustellung ausgestellt wird, kommt insoweit erhöhte Beweiskraft zu, als es nicht ausreicht, lediglich zu behaupten, die Postsendung nicht übernommen zu haben. Es scheint angesichts der auf der Übernahmebestätigung eindeutig angebrachten eigenhändigen Unterschrift des Bf nicht glaubwürdig, dass dieser das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erst mehr als fünf Monate später in einem aufgerissenen Kuvert in seinem Brieffach vorgefunden habe. Es wurden auch keine Beweismittel angeboten, die das Vorbringen des Bf stützen würden.

Das von ihm übermittelte Lichtbild, auf dem das Straferkenntnis und ein geöffnetes Fensterkuvert, das teilweise verdeckt ist, zu sehen sind, vermag keine anderweitigen Schlüsse zuzulassen, noch dazu, weil der Bf im Behördenverfahren infolge dessen, dass er die Strafsumme nicht bezahlt hat, auch eine Mahnung der belangten Behörde erhalten hat, welche in derartigen Kuverts versandt wird. Somit ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis tatsächlich am 15. Dezember 2021 durch persönliche Übernahme zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]"

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdefrist betreffend den gegenständlich angefochtenen Bescheid hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, das war der 15. Dezember 2021.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Das Ende der Frist fällt folglich auf den 12. Jänner 2022.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde per E-Mail übermittelt und langte am 20. Juni 2022 bei der Behörde ein. Folglich wurde sie verspätet eingebracht. Es wurden keine Umstände vorgebracht, welche Zweifel an der ordnungsgemäßen Zustellung des angefochtenen Bescheides aufkommen ließen.

Somit war die verfahrensgegenständliche Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

Zu dem in der Stellungnahme vom 1. August 2022 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung ist festzuhalten, dass ein solcher Antrag gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG bedingt, dass eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Das Vorbringen des Bf richtet sich jedoch nicht darauf, dass er von der Zustellung (jener am 15. Dezember 2021) des angefochtenen Straferkenntnisses keine Kenntnis erlangt habe, sondern dass ihm das Straferkenntnis erst am 30. Mai 2022 zugestellt worden sei, weshalb seine Beschwerde dagegen seiner Ansicht nach fristgerecht sei, wie er darin vorgebracht hat. Eine fristgerecht eingebrachte Beschwerde hätte jedoch zur Folge, dass ein diesbezüglicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ins Leere ginge. Das Verwaltungsgericht geht hingegen davon aus, dass der Bf von der Postsendung tatsächlich am 15. Dezember 2021 Kenntnis erlangt hat und ihm diese somit am selben Tag zugestellt worden sei.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing